

Die Haftung der Verwaltungsräte einer AG

Gottlieb Duttweiler und die Maritime Suisse S. A.

(Aus dem Bundesgericht)

Lausanne, 19. Febr. / Im Jahre 1941 wurde mit Sitz in Genf die Maritime Suisse S. A. gegründet, deren Zweck laut Statuten im Erwerb oder in der Befrachtung von Schiffen bestand, um Seetransporte im Dienste der schweizerischen Landesversorgung auszuführen. Ausserdem gehörten zum Aufgabenkreis der AG die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen und der Abschluss von Geschäften und Verträgen, die der Gesellschaft nützlich waren und direkt oder indirekt mit ihren Zielen übereinstimmten. Bezüglich des Aktienbesitzes fand im Herbst 1943 eine größere Transaktion statt: Auf Grund eines zwischen Gottlieb Duttweiler, der Mitglied des Verwaltungsrates war, aber namens und im Auftrag des Migros-Genossenschaftsbundes handelte, und Marc Bloch, dem Direktor des Unternehmens, abgeschlossenen Vertrages wurde vereinbart, daß der Letztergenannte vom Migros-Genossenschaftsbund 2000 Aktien der Maritime Suisse S. A. mit 500 Fr. Nominalwert zum Preise von 900 000 Fr. erwerben. Davon waren 500 000 Fr. sofort zu zahlen, die restlichen 400 000 Franken mit einem Wechsel, der am 31. Januar 1944 verfiel. Des weiteren verpflichtete sich M. B., seine beim Migros-Genossenschaftsbund auf 365 800 Franken angefallenen Schulden zu begleichen, und zwar mit einem zweiten Wechsel, der am 31. Mai 1944 verfiel.

Am Tage des Vertragsabschlusses, das heißt am 28. September 1943, stellten Gottlieb Duttweiler und Peter Kehrl in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsräte der Maritime Suisse S. A. im Namen dieser Gesellschaft dem Migros-Genossenschaftsbund zwei Wechsel aus, die vom Bankhaus D. P., dessen Teilhaber B. war, akzeptiert wurden. Bei der Präsentation wurden jedoch die Wechsel von der erwähnten Bank protestiert, worauf die Maritime Suisse S. A. die Schuld begleichen mußte. So wurde der erste Wechsel am 23. Februar 1944 bezahlt, während die Ablösung der zweiten Verpflichtung mehrere Prorogationen notwendig machte, bis der ganze Betrag endlich am 15. Januar 1947 entrichtet war. Auf diesen letzteren Zeitpunkt übergab der Migros-Genossenschaftsbund Bloch die 2000 Aktien.

Kurz nach der Vereinbarung über den Aktienverkauf, nämlich am 7. Oktober 1943, fand die Generalversammlung der Maritime Suisse S. A. statt. An derselben wurde die Demission von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, worunter auch diejenige von Gottlieb Duttweiler, angenommen, während Peter Kehrl darin verblieb und zum neuen Präsidenten vorrückte. Da sich die Lage der Gesellschaft immer mehr verschlechterte, brach über sie am 27. November 1948 der Konkurs aus. Gegen den verantwortlichen Direktor und Hauptaktionär, Marc Bloch, wurde ein Strafverfahren eingeleitet, das mit dessen Verurteilung zu 2½ Jahren Zuchthaus wegen betrügerischen Bankrotts endete.

Im März 1953 belagte die Konkursmasse Duttweiler und Kehrl als frühere Verwaltungsräte der Maritime Suisse S. A. und in dieser Eigenschaft Urheber der von dieser Firma am 28. September 1943 eingegangenen Wechselverbindlichkeiten auf Zahlung von 785 100 Fr. die Beklagten bestritten die Forderung und verlangten vorerst umfangreiche Aktenergänzungen, was das Gericht jedoch abwies. Mit Entscheid vom 18. September 1957 verpflichtete das erstinstanzliche Zivilgericht von Genf Duttweiler und Kehrl solidarisch zur Leistung von 629 700 Fr. an die Konkursmasse.

Beide Beklagten appellierten an die Genfer Cour de Justice, die jedoch am 18. April 1958 den Entscheid bestätigte. Sie beschränkte sich darauf, die zugesprochene Entschädigung auf 628 100 Fr. herabzusetzen. Das Gericht vertrat den Standpunkt, die zwischen Duttweiler und Bloch am 28. September 1943 getroffene Transaktion habe die Maritime Suisse S. A. in keiner Weise berührt. Indem die Beklagten dieser Gesellschaft Wechselverbindlichkeiten auferlegten, um die Leistung eines Dritten zu sichern, hätten sie in größerer Weise die ihnen als Verwaltungsräte obliegende Sorgfaltspflicht verletzt. Die Konkursmasse sei berechtigt gewesen, für den aus ihrem Verhalten entstandenen Schaden gemäß Art. 758 OR Ersatz zu verlangen. In Anbetracht der schlechten Geschäftsführung durch Bloch, die zum finanziellen Zusammenbruch des Unternehmens beigetragen habe, nahm die erste Instanz eine Herabsetzung der Forderung um einen Fünftel vor. Nachdem die Klägerin hingegen nicht appelliert habe, müsse es damit sein Bewenden haben.

Gegen dieses Urteil erklärten Duttweiler und Kehrl die Berufung an das Bundesgericht, wobei der erstere Abweisung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache zur Ergänzung der Akten, der zweite Abweisung beantragte.

Die 1. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ließ sich im wesentlichen von folgenden Überlegungen leiten: Gemäß Art. 718 Abs. 1 des Obligationenrechtes sind die zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugten Personen ermächtigt, im Namen des Unternehmens alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Art. 722 Abs. 1 OR verlangt, daß die Verwaltung die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten habe. Für die Beurteilung der Frage, inwiefern ein Geschäft mit den Zielen eines Unternehmens im Einklang stehe, muß angesichts der Vielfalt der wirtschaftlichen Beziehungen der Verwaltung eine ausreichende Ermessensfreiheit eingeräumt werden, ansonst ihre Initiative unnötig gehemmt würde. Hingegen sind nach Auf-

fassung des Bundesgerichtes die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane strikte anzuwenden, sobald die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Gläubiger zum persönlichen Vorteil von Mitgliedern der Verwaltung oder von Drittpersonen benachteiligt worden sind.

Im konkreten Fall sind die von der Maritime Suisse S. A. auf sich genommenen Wechselverbindlichkeiten zugunsten des Migros-Genossenschaftsbundes offensichtlich zugunsten eines Dritten, Marc Bloch, eingegangen worden. Den Aktienverkauf, für den die Wechsel ausgestellt wurden, vereinbarten Personen, die nicht mit der AG identisch waren. Selbst wenn man den in den Statuten umschriebenen Zweck der Gesellschaft weit auslegt, so bleibt doch unerfindlich, wie derselbe mit der wechselseitlichen Sicherung von Schulden des B. gegenüber dem Migros-Genossenschaftsbund in Zusammenhang gebracht werden soll.

Hierzu machen die Beklagten geltend, die Bundesbehörden, insbesondere das dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellte Kriegstransportamt, hätten im Jahr 1943 einen politischen Druck auf die Maritime Suisse S. A. ausgeübt, indem sie ihr drohten, die Aufträge zu entziehen, wenn Duttweiler im Verwaltungsrat bleibe. Dieser sei dann, um diese für das Unternehmen ruinöse Maßnahme zu vermeiden, zurückgetreten, womit er im Interesse der Gesellschaft gehandelt habe. Seine Demission sei aber nur möglich gewesen mit der Zustimmung des Migros-Genossenschaftsbundes, der seine Bedingungen für den Verkauf der ihm gehörigen Aktien und für die Ablösung der Bloch gewährten Vorschüsse gestellt habe.

Daß diese Organisation um die Wahrung ihrer Interessen bemüht war, ist begrifflich. Daraus ergab sich jedoch keineswegs, daß die Intervention der Maritime Suisse S. A. zugunsten von Bloch mit dem Rückzug Duttweilers aus der Verwaltung verbunden sein mußte. Selbst wenn dessen Demission im Interesse der Gesellschaft erfolgt wäre, so drängten sich die damit kombinierten Modalitäten nicht auf. Im Gegenteil, die vorgemachte Transaktion lag den Zielen der Maritime Suisse S. A. vollkommen fern. Sie diente ausschließlich dem Zweck, dem Migros-Genossenschaftsbund die Erfüllung der von Bloch übernommenen Verpflichtungen zu sichern. Indem Duttweiler und Kehrl als Verwaltungsräte Wechsel der nimmehr in Konkurs geratenen Gesellschaft ausstellten, verletzten sie die ihnen durch Art. 722 OR auferlegte Sorgfaltspflicht. Der Einwand von Duttweiler, die Generalversammlung vom 7. Oktober 1943 habe dem Verwaltungsrat Décharge erteilt, geht fehl, denn ein solcher Beschluß zeitigt den Gläubigern der AG gegenüber keine Wirkung.

Da feststeht, daß das Verhalten der Beklagten der Maritime Suisse S. A. Schaden verursacht hat, bleibt zu untersuchen, ob auch deren Gläubiger benachteiligt worden sind. Dies ist der Fall, wenn die Zahlung der 785 000 Franken an den Migros-Genossenschaftsbund in adäquater Kausalzusammenhang steht mit den Verlusten, welche die Gläubiger im Konkurs der vorgenannten Gesellschaft erlitten haben. Die Behauptung Duttweilers, die Maritime Suisse S. A. sei für ihre Bloch gegenüber übernommene Garantie voll gedeckt gewesen, wird widerlegt durch die für das Bundesgericht verbindlichen tatbestandlichen Feststellungen der kantonalen Gerichte.

Nach der Auffassung Duttweilers wurde der adäquate Kausalzusammenhang durch die Maritime Suisse selbst unterbrochen, indem sie es unterlassen habe, ihre aus der Zahlung der Wechsel fließenden Regreßrechte gegenüber dem Bankhaus D. P. oder Bloch geltend zu machen. Auch diese Rüge geht fehl. Denn gerade durch ihr Vorgehen, das die Gesellschaft gegen 800 000 Franken kostete, haben die Beklagten die Ursachen für das spätere Versagen des Unternehmens gelegt. Allfällige durch die neue Verwaltung nach dem 7. Oktober 1943 begangene Fehler ändern daran nichts. Abgesehen davon war der Erfolg von Regreßklagen gegenüber Bloch und dem Bankhaus D. P. äußerst fragwürdig.

Mit den kantonalen Gerichten kam das Bundesgericht zum Schluß, daß die Beklagten schuldhaft handelten und dafür nach Art. 754 und 759 OR haften. Sie auferlegten der Maritime Suisse S. A. eine Verpflichtung in der Höhe von fast einem Fünftel des Aktienkapitals, und dies in einer Sache, welche die Gesellschaft in keiner Art berührte. Zum mindesten war ihr Verhalten grobfahrlässig, denn in Anbetracht der Umstände mußten sie sich der Gefahr bewußt sein, der sie die Unternehmung und deren Gläubiger aussetzten. Dies um so mehr, als sie, wie Duttweiler selbst erklärte, in Bloch kein Vertrauen hatten und wußten, daß er zufolge des Aktienerwerbes der absolute Herr über die Gesellschaft werde. Was Duttweiler anbetrifft, der sich widersprechende Interessen vertrat, so verletzte er seine Pflichten als Verwaltungsrat der Maritime Suisse S. A. zum Vorteil des Migros-Genossenschaftsbundes.

In Würdigung der Tatsache, daß die schlechte Geschäftsführung von Marc Bloch zur Zahlungsunfähigkeit der Firma beitrug, hatten die Genfer Gerichte die Höhe der klägerischen Forderung um einen Fünftel reduziert. Nichts rechtfertigt die Annahme, daß eine Herabsetzung in diesem Ausmaß zu gering wäre. Ob sie zu weit geht, kann das Bundesgericht nicht überprüfen, nachdem die Klägerin keine Berufung erklärt hat.

Diese Überlegungen führten die 1. Zivilabteilung zur Abweisung beider Berufungen und zur Bestätigung des Entscheides der Genfer Cour de Justice. Ebenfalls abgewiesen wurden die von G. Duttweiler und P. Kehrl eingereichten staatsrechtlichen Beschwerden, in welchen sie willkürliche Beweiswürdigung und Rechtsverweigerung seitens der kantonalen Instanz geltend machten (Urteil vom 7. Oktober 1958).

ZÜRCHER LOKALCHRONIK

Raubmord an der Schöneggstraße

Großfahndung nach dem Täter

Am Freitagvormittag wurde der 57jährige Charles Winterhalter, Inhaber einer Zigarrenhandlung im Haus Schöneggstraße 24, in seinem Laden-geschäft ermordet aufgefunden. Der bisher unbekannt Täter hat sein Opfer durch zahlreiche Schläge mit einer Eisenstange getötet. Nach Aussagen von Nachbarn, die die Lebensgewohnheiten des alleinstehenden Zigarrenhändlers gekannt haben, muß der Mord am Donnerstagabend verübt worden sein. Nach der ersten gerichtsmmedizinischen Untersuchung ist Charles Winterhalter am Donnerstag etwa um 22 Uhr erschlagen worden.

Die Mordtat wurde am Freitagmorgen um 8 Uhr 15 von einem Garagisten entdeckt, dessen Werkstatt an der Schöneggstraße dem Zigarren-geschäft Winterhalders gegenüberliegt. Der unverheiratete Winterhalter hatte mit dem Garagisten seit langem eine Abmachung, wonach ihn der Garagist jeweils wecken mußte, wenn die geschlossenen Rolläden des Zigarren-geschäfts darauf hindeuteten, daß Winterhalter sich verschlafen hatte. Gewöhnlich öffnete Winterhalter sein Geschäft morgens um 6 Uhr. Da die Wohnung Winterhalders räumlich mit seinem Geschäft verbunden ist, pflegte er jeweils die Rolläden der Schaufenster hoch-zuziehen, bevor er sich ankleidete. Am Donnerstagabend schloß Winterhalter sein Geschäft wie üblich um 18 Uhr 30.

Am Freitagmorgen betrat der Garagist das Haus Schöneggstraße 24 um 8 Uhr 15, nachdem er schon mehrmals vergeblich von außen versucht hatte, den Ladeninhaber abmachungsgemäß zu wecken. Der Garagist fand die Türe vom Ausgang zum Laden unverschlossen: Im dunklen Ladenraum, in dem ein unbeschreibliches Durcheinander herrschte, lag in einer großen Blutlache die Leiche Charles Winterhalders. Die Blutspuren, die sich über den ganzen Raum verteilten, deuten darauf hin, daß zwischen dem Täter und dem Opfer ein erbitterter Kampf stattgefunden hat. Überall lagen Zigarettenpakete verstreut; es scheint, daß der Täter nach der Ermordung des Geschäftsinhabers den Ladenraum gründlich durchsucht hat. Es ist anzunehmen, daß der Täter mit Raubabsicht gehandelt hat, indessen steht zurzeit noch nicht fest, ob ihm eine Beute in die Hände gefallen ist.

Stadt- und Kantonspolizei haben sofort gemeinsam die Fahndung nach dem unbekanntem Täter auf breiter Basis aufgenommen. Die Nachricht vom Mord hat unter der Bevölkerung in der Umgebung des Tatortes begrifflicher Weise große Empörung ausgelöst. Während der Untersuchungsrichter, die Kriminalisten der beiden zürcherischen Polizeikörper, die Spezialisten des Erkennungsdienstes, der Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und die Aerzte des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität hinter den sorgfältigsten Rolläden des Zigarren-geschäfts in versärgtester systematischer Arbeit die Spuren sicherten, sammeln sich vor dem Haus Schöneggstraße 24 Nachbarn und Passanten, die in erregten Gesprächen ihrem Entsetzen über diese neue Untat Ausdruck geben.

Die Jagd auf einen Autodieb

Am späten Donnerstagabend mußte, wie wir in der Mittagsausgabe bereits kurz gemeldet haben, eine Zweierpatrouille der motorisierten Stadtpolizei den Lenker eines als gestohlen gemeldeten Personenautos verfolgen. Im Lauf einer wilden Jagd gelang es hintereinander beiden Polizisten, mit dem geschlohenen Auto auf gleiche Höhe zu kommen; beide wurden aber von dem Autodieb in rücksichtsloser Weise angefahren und zu Fall gebracht, so daß es als eine überaus glückliche Fügung angesehen werden muß, wenn die Polizisten mit verhältnismäßig unbedeutenden Verletzungen davon-gekommen sind. In Birmensdorf verlor der Dieb die Herrschaft über den gestohlenen Wagen. Er fuhr gegen den Pavillon einer Gartenwirtschaft, wobei das Auto so stark demoliert wurde, daß der Täter vor der Verhaftung mit Gewalt befreit werden mußte. Bei dem brutalen Autodieb handelt es sich um den vielfach verurteilten, als gefährlich bekannten, noch nicht 18jährigen Heinz Steiner, der vor drei Tagen aus der städtischen Anstalt für Schwererziehbare «Gellergut» ausgebrochen ist.

Der Hergang

Am Donnerstagabend wurde der Stadtpolizei gemeldet, daß ein Personenauto Marke «Opel Rekord» gestohlen worden sei. Wie üblich wurden die Kennzeichen des gestohlenen Wagens den Stadtpolizisten von dem Stadtpolizisten mitgeteilt. Etwa um 23 Uhr 15 beobachteten die beiden motorisierten Polizeifreien Heinrich Meier und Arthur Wyler das gestohlene Auto in der Marthastrasse kurz vor der Mündung in die Badenerstrasse. Mit ihren Motorrädern setzten die beiden Polizisten dem Autodieb sogleich nach. Polizist Wyler konnte dem Lenker das Zeichen zum Anhalten geben; dieser beschleunigte aber seine Fahrt und fuhr in der Zickzack durch Marthastrasse, Zurlindenstrasse-Fritschstrasse-Aemlerstrasse bis zur Birmensdorferstrasse. Das Auto muß mit Geschwindigkeiten bis zu 100 km in der Stunde gefahren sein. Nach übereinstimmenden Zeugnisaussagen überfuhr es in den Kurven jeweils die Trottoirs; daß nirgends Fußgänger von dem rasenden Auto angefahren worden sind, ist ein reiner Zufall.

Auf der Höhe des Hauses Birmensdorferstrasse 206 konnte Polizist Wyler auf seinem Motorrad dem fliehenden Auto vorfahren, wobei sein Tachometer eine Geschwindigkeit von 90 km in der Stunde anzeigte. Wyler fuhr vor dem Auto in der Mitte der Fahrbahn, um nicht überholt werden zu können. Anstatt die Flucht nun abzubrechen, gab der Autodieb abermals Gas und fuhr mit großer Geschwindigkeit von hinten in den Motorradfahrer

hinein. Wyler stürzte glücklicherweise seitlich nach hinten, so daß er von dem umgebremsten Auto nicht überfahren werden konnte. Er wurde über 30 Meter weit über die Fahrbahn geschleudert. Daß er nicht ganz erhebliche Verletzungen davongetragen hat, ist nur den sehr widerstandsfähigen Lederkleidern und dem Sturzhelm zu danken.

Unterdessen raste der Autodieb auf der Birmensdorferstrasse mit unverminderter Geschwindigkeit weiter, wobei er stadtauswärts fahrende Tramzüge in gefährlicher Weise links überholte. Der zweite Polizist, Heinrich Meier, blieb ihm mit seinem Motorrad auf der Spur und konnte auf der Höhe des Hauses Birmensdorferstrasse 674 an das Auto herankommen. Als das vordere Rad des Motorrades sich ungefähr mit dem linken Vorderrad des Autos auf gleicher Höhe befand und der Dieb fürchten mußte, zum zweitenmal überholt zu werden, steuerte er nach links, bis er gegen das Motorrad stieß. Polizist Meier wurde so bei einer Geschwindigkeit von nahezu 100 km/h aus der Fahrbahn geworfen und stürzte, doch an der linken Straßenseite eine ansteigende Grasböschung befand, die den Sturz des Polizisten auffing, ist wiederum ein fast unwahrscheinliches Glück.

Schon vorher hatte sich auf der Birmensdorferstrasse ein Taxi, das von Fahrlehrer Werner Huber, dem Sohn eines Kantonspolizisten, gesteuert wurde, in die Verfolgung eingeschaltet. Huber war Zeuge des brutalen Abschüttlungsmanövers und nahm den nur geringfügig verletzten Polizisten in sein Auto mit. Zusammen blieben sie dem Fliehenden auf dem Fersen. Die Jagd wurde nun mit Heinz Steiner von 110 und 120 km/h über die Waldgraben nach Ufikon und Birmensdorf. Vom Taxi aus schloß Polizist Meier nach dem Fliehenden, freilich ohne zu treffen. In der Rechtskurve vor dem Restaurant «Stern» in Birmensdorf verlor der Dieb die Herrschaft über das gestohlene Fahrzeug; er fuhr geradeaus über eine Wiese und durchschlug ein überdachtes Rondell im Garten des Restaurants, wobei das Dach der Rondelle auf das Auto stürzte. Der Täter blieb eingeklemmt, aber unverletzt im Wagen sitzen und konnte endlich verhaftet werden.

Die Person des Täters

Der Dieb, Heinz Steiner, ist am 30. Dezember 1941 geboren; somit ist die Jugendanwaltschaft für die Behandlung des Falles zuständig. Das schon sehr umfangreiche Akten-dossier über Heinz Steiner berichtet von Verurteilungen, Fundunterschlagungen, von zahlreichen Fahrzeugdiebstählen und von einem vollendeten Raubversuch. Im Dossier findet sich auch eine Verfügung, wonach der Wegscheiden von Munition ist völlig frei. Während sich der Waffenhändler in einen Nebenraum begab, stahl Steiner im Verkaufsraum eine automatische Pistole und verließ den Laden, nachdem er die Munition ordnungsgemäß bezahlt hatte. In der Anstalt entwickelte Steiner in der Folge einen Plan für einen Überfall auf einen Automobilisten. Er gedachte, ein Auto zu stehlen und damit an einer geeigneten Stelle einen anderen Auto den Weg abzuschneiden; die Insassen des Autos wollte er dann mit der gestohlenen Pistole bedrohen und sie ihres Geldes berauben.

Steiner ist am Dienstag aus der Anstalt «Gellergut» ausgebrochen. In einem gestohlenen Auto fuhr er in die Stadt, wo er im Freien übernachtete. Er beabsichtigte, seinen Plan auszuführen und dann nach Frankreich zu fliehen. Er habe dann aber, so behauptet Steiner, den Mut zur Ausführung seines Plans verloren und die Pistole von der Wache-Brücke aus in die Limmat geworfen; die Seepolizei wird die Richtigkeit dieser Aussage noch überprüfen müssen. Am Donnerstagabend habe er, Steiner, den Film im Kino «Albis» ansehen wollen. Kurz vor Beginn der Vorstellung habe er in der Nähe des «Opel Rekords» entdeckt. Das Fahrzeug war unbeschlossen und hatte den Zündungsschlüssel im Zündschloß stecken. Die Pistole setzte sich in den «Opel» und fuhr, damit einige Straßenschilder markierte ihn und ging ins Kino. Nach der Vorstellung fand er den «Opel» wieder, kurz darauf wurde er von den beiden Polizisten in der Marthastrasse gesehen. Steiner war im Besitz eines Stiletts, und im Auto fand man Munition vor.

In einem Polizeirapport aus dem Jahre 1958 wird Heinz Steiner bereits als ein gemeingefährlicher Bursche bezeichnet, dessen Alibi künftig bei jedem Autodieb, Raub oder Mord überprüft werden müsse. Am 22. November 1957 — Steiner hatte eben erst sein 16. Altersjahr vollendet — betrat er in Bern ein Bijouteriegeschäft, bedrohte den Verkäufer mit einer Pistole und verlangte Geld. Der Raubversuch mißglückte, weil der Verkäufer sich nicht einschüchtern ließ. Auf dem Weg zur Polizeiwache konnte Steiner entweichen; da er bei der Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatte, konnte er erst Monate später wieder dingfest gemacht werden.

Verurteilungen. In einem Radiogeschäft im Kreis 1 bestellte ein 26jähriger, achtmal vorbestrafter Elektromonteur einen Fernsehapparat zum Preis von 1160 Fr., ließ ihn in seiner Wohnung installieren und verkaufte ihn dann, bevor er ihn bezahlt hatte, für 700 Fr. weiter. In einem Geschäft im Kreis 10 ließ sich der Elektromonteur einen Radioapparat im Wert von 265 Fr. geben, erlegte 35 Fr. als Anzahlung und verkaufte dann nach einigen Tagen auch den Radioapparat. Der Monteur wurde verhaftet; er hat sich wegen Verurteilungen vor Gericht zu verantworten.

Totentafel. - Dieser Tage ist Emil Fehmann, Seniorchef der Titan AG Zürich, gestorben. Sein großes und erfolgreiches berufliches Schaffen begann er vor rund 40 Jahren; aus kleinsten Anfängen heraus führte er seine Firma stufenweise und unaufhaltsam zur Blüte. Die während seiner Wirkungszeit gegründeten Tochtergesellschaften entsprangen ebenfalls seiner Initiative.